

BÜRGERANTRAG

Metzentental soll Landschaftsschutzgebiet werden

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Art. 18b der BayGO die Behandlung folgenden Bürgerantrags:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Inanspruchnahme des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Metzentental“, lfd. Nr. 21 des rechtskräftigen Landschaftsplanes, gemäß Art. 52 BayNatSchG einzuleiten.

Unterschriftsberechtigt ist nur, wer in Landshut wahlberechtigt ist.

Begründung: Landschaftsschutzgebiete sollen die natürliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bewahren. Das seit Jahrzehnten im Flächennutzungsplan als geplantes Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene „LSG 21: Metzentental“ weist eine hohe Arten- und Strukturvielfalt auf und bietet heimischen Tier- und Pflanzenarten ihre notwendigen Lebensräume. Aufgrund der stadtnahen Lage hat das Metzentental eine wichtige Funktion als grüne Lunge und Naherholungsgebiet. Das Gebiet ist als Siedlungs- und Landschaftsbild in seinem Charakter einzigartig und prägend für Landshut. Zum Erhalt von Natur und Landschaftsbild sollte dieses Gebiet dauerhaft von Bebauung freigehalten und unter besonderen Schutz gestellt werden.

Nr.	Name, Vorname	Bitte DRUCKSCHRIFT	Geburtsdatum	Straße und Hausnummer	PLZ in Landshut	Unterschrift	Anm. Behörde
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

Als Vertreter/-innen gemäß Art.18b Abs. 2 BayGO werden benannt:

- 1. Dr. Thomas Heinhold, Metzentental 10, 84036 Landshut
- 2. Götz Frhr. v. Bechtolsheim, Metzentental 33A, 84036 Landshut
- 3. Dr. Jürgen Beyer, Haselweg 3, 84036 Landshut

Deren Stellvertreter/-innen:

- 1. Sabine Schaub-Hübner, Metzentental 2B, 84036 Landshut
- 2. Renate Samson, Metzentental 6, 84036 Landshut
- 3. Rosi Marx, Metzentental 10, 84036 Landshut

Bitte im Original an Vertreter zurückschicken.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Es besteht Gesamtvertretung. Im Falle ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens werden die vertretungsberechtigten Personen in der angegebenen Reihenfolge durch die genannten Stellvertreter/-innen vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden ermächtigt, den Bürgerantrag bis zum letztmöglichen Zeitpunkt zurückzunehmen. Die Unterschriftenlisten dürfen nur im Zusammenhang mit der Durchführung des Bürgerantrags verwendet werden.

Stand: 14.11.2020